

Garantiebedingungen für Photovoltaikmodule der ND-Serie die ab 1. Oktober 2014 vom Endkunden gekauft worden sind.

Sehr geehrte SHARP Kundin,
sehr geehrter SHARP Kunde,

die von Ihnen gekauften SHARP-Photovoltaikmodule der ND-Serie wurden sorgfältig hergestellt und einer Endkontrolle unterzogen. Sollte ein Modul dennoch einmal einen herstellungsbedingten Material- oder Verarbeitungsmangel oder einen herstellungsbedingten Leistungsverlust innerhalb der Garantiezeit aufweisen, können Sie zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, die Ihnen gegen Ihren Verkäufer zustehen, Sharp Electronics (Europe) Limited (nachfolgend „SHARP“) aus dieser Garantie unter den nachfolgenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Abschnitt A: Geltungsbereich der Garantie

Diese Garantie gilt nur für Module der ND-Serie, die durch SHARP in der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Island, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz, Türkei und Ukraine in Verkehr gebracht wurden und die in einem dieser Länder installiert worden sind. Bei Zweifeln, ob diese Garantie für Ihre Module Anwendung findet, wenden Sie sich bitte an SHARP. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, die Module online auf www.markenmehrwert.com registrieren zu lassen, soweit Ihre Module von SHARP in den oben aufgeführten Ländern in den Verkehr gebracht worden sind.

Bitte beachten: Diese Garantie gilt nicht für Module mit der Typenbezeichnung SZ-ND(...).

Abschnitt B: Garantieleistungen

SHARP bietet Ihnen zwei Arten von Garantieleistungen, die Sie unabhängig voneinander in Anspruch nehmen können: Eine 10-jährige Produktgarantie (1) sowie eine 25-jährige Leistungsgarantie (2). Unter (3) zeigen wir Ihnen auf, welche Leistungen von den Garantien nicht umfasst sind.

1) 10-jährige Produktgarantie

Sharp bietet Ihnen auf die Photovoltaikmodule der ND-Serie eine 10-jährige Produktgarantie ausschließlich für herstellungsbedingte Material- und Verarbeitungsmängel.

Beginn der Garantiefrist

Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag, an dem SHARP oder ein Händler dem Endkunden das Modul geliefert hat.

Die Leistungen im Produktgarantiefall

Sollte innerhalb der 10-jährigen Garantiefrist ein herstellungsbedingter Material- und/oder Verarbeitungsmangel an einem Ihrer Module auftreten, so wird Sharp nach eigener Wahl eine kostenlose Reparatur oder einen Austausch des mangelhaften Moduls gegen ein vergleichbares mangelfreies Modul vornehmen. Wird der Modultyp, der Gegenstand der Garantieleistung ist, nicht mehr hergestellt, wird als Ersatz ein aktuelles und technisch kompatibles Modul geliefert.

2) 25-jährige Leistungsgarantie

Neben der 10-jährigen Produktgarantie bietet Sharp Ihnen eine 25-jährige Leistungsgarantie auf Photovoltaikmodule der ND-Serie für herstellungsbedingte Leistungsverluste der Module.

Beginn der Garantiefrist

Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag, an dem SHARP oder ein Händler dem Endkunden das Modul geliefert hat.

Umfang der Garantie

SHARP garantiert Ihnen im ersten Jahr der Garantie 96% der Mindestausgangsleistung. Ab dem zweiten Garantiejahr und für jedes weitere Jahr verringert sich die garantierte Leistung um jeweils 0,667% gerechnet von der anfänglichen Mindestausgangsleistung. Im 25. Jahr werden noch 80% der anfänglichen Mindestausgangsleistung garantiert. Diese Garantie endet automatisch mit Ablauf des 25. Garantiejahres.

Eine detaillierte Auflistung der jährlichen Garantiewerte ist in der folgenden Tabelle abgebildet:

Jahr	garantierter Prozentsatz der Mindestausgangsleistung	Jahr	garantierter Prozentsatz der Mindestausgangsleistung
1	96,0%	14	87,3%
2	95,3%	15	86,7%
3	94,7%	16	86,0%
4	94,0%	17	85,3%
5	93,3%	18	84,7%
6	92,7%	19	84,0%
7	92,0%	20	83,3%
8	91,3%	21	82,7%
9	90,7%	22	82,0%
10	90,0%	23	81,3%
11	89,3%	24	80,7%
12	88,7%	25	80,0%
13	88,0%		

Die Werte der Tabelle wurden zur vereinfachten Darstellung auf eine Kommastelle gerundet.

Bestimmung der Mindestausgangsleistung und des garantierten Prozentsatzes

100% der Mindestausgangsleistung errechnet sich aus der auf dem Typenschild angegebenen Maximalleistung abzüglich der dort ebenfalls angegebenen Toleranz.

Die tatsächliche Leistung des Moduls wird unter folgenden Bedingungen bestimmt und überprüft:
Zellentemperatur 25 Grad Celsius; Strahlungsleistung 1000 W/m² mit AM-1.5 Spektrum, auf einem von Sharp kalibriertem System (nach IEC 60904).

SHARP's Leistungen im Garantiefall

Wenn die tatsächliche Leistung des Moduls geringer ist als die sich aus der Tabelle ergebende garantierte Leistung, wird Sharp nach eigener Wahl entweder

- das betroffene Modul reparieren oder
- das betroffene Modul ersetzen oder
- den Kaufpreis für das betroffene Modul ohne Abzüge erstatten, wobei SHARP diese Form des Ausgleichs ohne Zustimmung des Endkunden nur dann wählen kann, wenn das Modul älter als 10 Jahre ist und die für eine Reparatur oder einen Austausch des Moduls geeigneten Ersatzteile Sharp nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- die fehlende Leistung durch Lieferung zusätzlicher Module ausgleichen, sofern (1) der Endkunde dem zustimmt oder (2) für eine Montage der zusätzlichen Module ausreichend Platz vorhanden ist, diese elektrisch mit der vorhandenen Anlage kompatibel sind, sich optisch einfügen und die Ersatzlieferung auch ansonsten dem Endkunden zumutbar ist.

3) Ausschlüsse der Produkt- und Leistungsgarantie

Für Mängel, die nicht auf das Material oder den Herstellungsprozess des Moduls zurückzuführen sind, insbesondere für nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, übernimmt Sharp keine Garantie. Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch liegt insbesondere vor, wenn Sie die Vorgaben von SHARP für die Installation, die Wartung und den Betrieb der Module nicht einhalten, welche in den (Sicherheits-) Hinweisen, der Installationsanleitung und der Spezifikation aufgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Module nicht für die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Schiffen und anderen Fahrzeugen konzipiert wurden und daher der Einsatz der Module auf mobilen Einheiten **kein** bestimmungsgemäßer Gebrauch ist.

Von der Garantie nicht umfasst ist der Ersatz für einen geringeren Energieertrag oder entgangene Einnahmen aus Stromverkäufen, die durch den Leistungsmangel eines Moduls oder die Durchführung von Garantieleistungen verursacht sind, ausgenommen Sharp entscheidet sich im Garantiefall für die in B.2) „Leistungen im Garantiefall“ vorgesehene Option der Ausgleichszahlung.

Abschnitt C: Keine Verlängerung der Garantiezeit

Die Erbringung von Garantieleistungen im Rahmen einer dieser Garantien sowie der erneute Verkauf des Moduls an den nächsten Betreiber/ Endkunden verlängert nicht die ursprünglich geltende Dauer der Garantien.

Abschnitt D: Geltendmachung der Produkt- oder Leistungsgarantie

Um die Produkt- oder Leistungsgarantie in Anspruch nehmen zu können, benötigen wir von Ihnen den Lieferschein, aus dem sich das Lieferdatum ergibt, die Rechnung, aus der sich die Modellbezeichnung und die Seriennummer des Moduls (siehe Typenschild) ergeben sowie Angaben zum Zeitpunkt der Entdeckung des Produktmangels oder des Leistungsverlustes. Die Ansprüche wegen eines Mangels oder Leistungsverlustes aus dieser Garantie können Sie nur schriftlich gegenüber der

**SHARP Electronics (Europe) Limited ,
SESE, Kennwort:Solargarantie,
4 Furzeground Way, Stockley Park, Uxbridge, UB11 1EZ
United Kingdom
E-mail: solarservice@sharp.eu**

geltend machen.

Die Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten ab Entdeckung des Mangels oder des Leistungsverlustes geltend gemacht werden. Mängel und Leistungsverluste, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, unterfallen nicht mehr der Produkt- oder Leistungsgarantie.

SHARP akzeptiert keine Rücksendungen von Modulen ohne vorherige schriftliche Aufforderung hierzu.

Abschnitt E: Garantiegeber

SHARP Electronics (Europe) Limited, **4 Furzeground Way, Stockley Park, Uxbridge, UB11 1EZ, United Kingdom**
www.sharp.eu

Abschnitt F: Rechtswahl, Gerichtsstand

1) Rechtswahl: Diese Herstellergarantien unterliegen dem Recht Englands und Wales unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2) Gerichtsstand: Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Großbritannien.